

Der rechtswirksame Bebauungsplan ist ausschließlich in der
Stadt Butzbach
vorhanden und kann dort eingesehen werden.

... Plan siehe nächste Seite ...

LEGENDE UND ZEICHENERKLÄRUNG

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBAuG, §11 BauNVO)
- 1.4.2 Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO) "Markt- und Reithalle" SO
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBAuG, §16 BauNVO)
- 2.3 Baumassenzahl BMZ
- 2.5 Grundflächenzahl GRZ
- 2.8 Höhe der baulichen Anlage OK (Oberkante) 12,00 m über Gelände 225,00 m über NN.



3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBAuG, §22 u. 23 BauNVO)

- 3.4 Baugrenzen

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBAuG)

- 6.1 Verkehrsflächen

- 6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Öffentliche Parkfläche

7. Fläche für Versorgungsanlage (§ 9 Abs.1 Nr.12 BBAuG)



Blockheizkraftwerk

8. Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BBAuG)



Gas / L.Nr.11/63 DN 150

9. Grünflächen öffentlich (§ 9 Abs.1 Nr.15 BBAuG)



Straßenbegleitgrün

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BBAuG)

- 13.2 Anpflanzen von Bäumen

- 13.2.2 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern



Obststreifenweise

Die Maßgabe der Umgrenzung ist nur damit der Stadtbauherr bekannt zu machen, der die Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BBAuG) sind so zu planen, daß die bestehenden Flächen erhalten werden, mindestens sind mindestens 2 Bäume pro 200 qm dieser Obststreifenfläche zu erhalten.

- 13.2.3 In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO) sowie Nebenanlagen (§ 14 Abs.1 BauNVO) nicht zulässig. Diese Grundstücksflächen sind ausschließlich mit Bäumen u. Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten, davon nur max.20% als Koniferen, wobei nur Eiben und Kiefern zulässig sind. Unabhängig davon sind 60% der Grundstücksflächen als Grünfläche anzulegen. Diese Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten, davon mindestens 80% standortgerechte Laubbäume und höchstens 20% Eiben und Kiefern.

- 13.2.4 Auf öffentlichen und privaten PKW - Stellplätzen ist auf Pflanzstreifen oder Pflanzinseln jeweils für 5 Stellplätze ein Laubbäum zu pflanzen und zu unterhalten. Diese Baumpflanzung wird nicht auf die unter 13.2.3 geforderte Anpflanzung angerechnet.

- 15.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen

- 15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zu Gunsten der Ruhrgas-AG

- 15.12 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BBAuG)

- 15.13 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs.5 BauNVO)

- B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 16.1 Erdwall

- 16.2 Einfriedigungen: Durchsichtig, Höhe max. 2,00 m

- 16.3 Bei der farblichen Gestaltung der Gebäude sind nur gedeckte, nicht grellbunte Farbtöne zu verwenden.

- C. KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

17. Vorhandene Grundstücksgrenzen

- D. HINWEIS

18. Kastell westtor

- 18.1 Standort des Westtor des ehemaligen röm. Kastells.

- 18.2 Im Rahmen der Dokumentation der Römer soll die Errichtung des Westtores bei der Gestaltung des Festplatzes berücksichtigt werden.

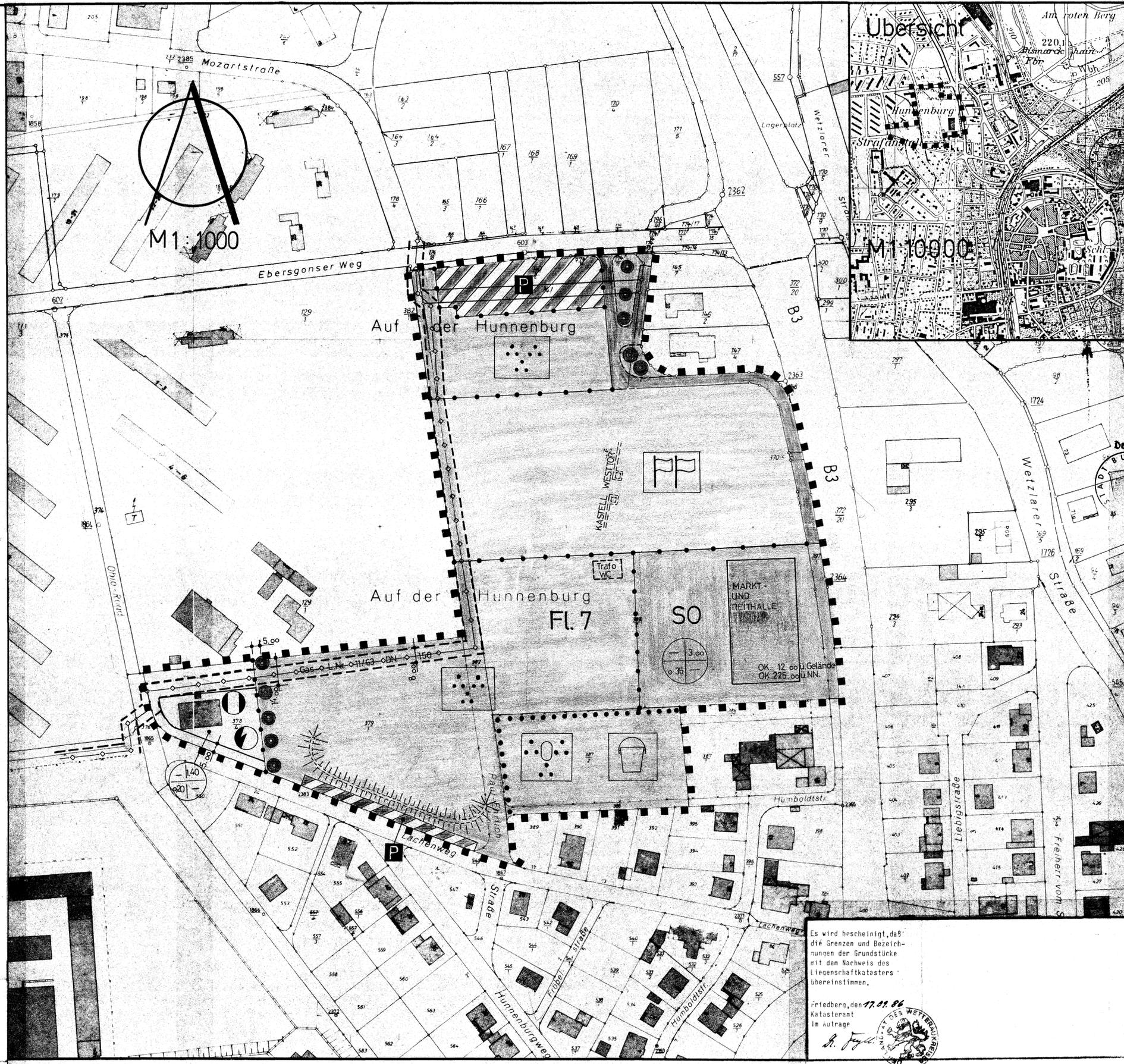
Vermerk:

Die Maßgaben Nr. 2 bis 6 gemäß der Verfügung des Regierungspräsidenten (Az. V/34-61 d 04/01) vom 22.03.1988 wurden eingetragen.

DER MAGISTRAT DER STADT BUTZBACH

(Hofmann)

- Bürgermeister -



Aufgestellt gemäß § 2 Abs.1 BBAuG durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.10.1979	Vorentwurf bearbeitet: Stadtbaumeister Butzbach	Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BBAuG durch Offenlegung des Vorentwurfes vom 21.9. bis 22.10.1984 durchgeführt.
Butzbach, den 15.10.1979		
Vorentwurf bearbeitet mit Angaben gemäß §§ 8 und 9 BBAuG	Öffentlich ausgelegen gemäß § 2a Abs.6 BBAuG in der Zeit vom 20.10. bis 20.11.86 in Butzbach Rathaus.	2. öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO in der Zeit vom 17.8. bis 17.9.1987 in Butzbach, Rathaus.
Butzbach, den 27.3.1986	Butzbach, den 1.6.1987	Butzbach, den 28.10.1987
Butzbach, den 1.12.1987	Butzbach, den 27.10.88	



STADT BUTZBACH

BEBAUUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN

„FREIZEIT- UND MARKTGELÄNDE-FESTWIESE“

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Grundstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Friedberg, den 27.02.86
Katasteramt
im Auftrage

